

## Corona sei Dank: Online-Versammlungen ohne Satzungsgrundlage möglich!

Der Bundestag wird ein sehr umfangreiches Gesetz mit Hilfen für Unternehmen beschließen. Aber auch Ihr Verein bleibt nicht unberücksichtigt. In dem Gesetzentwurf sind brisante Änderungen enthalten, die wichtig und entscheidend für Sie sind. Darum geht es:

Zu Ihrer Amtszeit	Zu Online-Versammlungen und zur schriftlichen Beschlussfassung	Zu Beschlüssen ohne Versammlung
<p>So steht es im Gesetzentwurf:</p> <p><i>Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. § 27 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.</i></p>	<p>So steht es im Gesetzentwurf:</p> <p><i>Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,</i></p> <p><i>1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder</i></p> <p><i>2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.</i></p>	<p>So steht es im Gesetzentwurf:</p> <p><i>Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</i></p>
<p>Das bedeutet:</p> <p>Sie können derzeit keine Mitgliederversammlung abhalten, aber laut Satzung wären Neuwahlen fällig und Ihr Vorstandsamt endet?</p> <p>Sie brauchen sich keine Sorgen zu machen. Ihr Vorstandsamt läuft erst einmal weiter. Damit keine vorstandsfreie Zeit entsteht. Aber:</p> <p>Das Recht der Mitgliederversammlung, Sie abzurufen, bleibt bestehen. Das ist mit dem Vereins auf § 27 Abs. 2 BGB gemeint.</p>	<p>Das bedeutet:</p> <p>Nach § 32 Abs. 1 BGB werden „Angelegenheiten des Vereins ... durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder“ geordnet! Ohnen entsprechende Satzungsgrundlage sind damit keine Onlineversammlungen oder schriftliche Beschlussfassungen möglich. Das ändert sich nun. Allerdings (siehe nächste Spalte), gibt es für die Wirksamkeit von Beschlüssen hierbei eine wichtige neue Besonderheit!</p>	<p>Das bedeutet:</p> <p>In § 32 Abs. 2 BGB ist bisher Folgendes geregelt:</p> <p>Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dass nun vorab alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erforderlich. Sie können also, wenn ein wichtiger Beschluss ansteht, alle Mitglieder anschreiben und schriftlich abstimmen lassen. Die Mitglieder können in „Textform“ antworten, also auch per SMS, Fax, per WhatsApp etc. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Aber:</p> <p>Die satzungsgemäßen Mehrheitsverhältnisse („erforderliche Mehrheit“ bei der Beschlussfassung) bleiben. Siehe unten.</p>

### **Was heißt „erforderliche Mehrheit“?**

Enthält Ihre Satzung keine ausdrückliche Bestimmung der notwendigen Mehrheit, genügt für die meisten Beschlüsse die einfache Mehrheit für einen wirksamen Beschluss (§ 32 Absatz 1 Satz 3 BGB). Abweichungen gelten hier:

### **3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind erforderlich für:**

Satzungsänderungen § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB und  
für den Beschluss zur Auflösung des Vereins (§ 41 Satz 2 BGB)

### **Einstimmigkeit wird benötigt für:**

Änderungen des Vereinszwecks (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB). Das heißt: Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **Was aber heißt „Einfache Mehrheit“?**

Gezählt werden die gültigen abgegebenen Stimmen  
Stimmhaltungen zählen nicht mit

### **Beispiel:**

In der Mitgliederversammlung soll ein Beschluss über die Anschaffung einer neuen Küche für das Vereinsheim gefasst werden. Die Beschlussvorlage lautet: *Es wird eine Küche für das Vereinsheim gemäß des Angebots der Firma Küchenmeister zum Preis von 9.000 € erworben und eingebaut.*

In der Mitgliederversammlung sind 45 Mitglieder anwesend, die alle stimmberechtigt sind und ihre Stimme auch abgeben, Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. 20 Mitglieder stimmen mit ja, 18 Mitglieder mit nein. 7 Mitglieder enthalten sich.

### **So rechnen Sie richtig:**

Die 7 Enthaltungen zählen nicht mit.

Da 20 Ja-Stimmen mehr als 18 Nein-Stimmen vorliegen, ist der Beschluss über den Kauf der Küche mit einfacher Mehrheit angenommen

Die neuen Regelungen treten voraussichtlich in der kommenden Woche in Kraft. Sie sind befristet bis Ende 2021.